Grundlagen des bürgerlichen Rechts Besitz, Eigentum und Eigentumsvorbehalt

Einleitung:

Anita und Doris, zwei kaufmännische Auszubildende, unterhalten sich in der Mittagspause über die Begriffe Besitz und Eigentum; nächste Woche steht eine Klassenarbeit hierüber an.

. . .

Doris: Also, so ganz kann ich die Begriffe **BESITZ** und **EIGENTUM** immer noch nicht auseinander halten.

Anita: Ach, so schwer ist das gar nicht. Steht fast alles im Gesetz. EIGENTUM ist im § 903 BGB und BESITZ im § 854 BGB geregelt. Schau mal nach. Die Handtasche z.B. habe ich mir für heute von meiner Schwester geliehen. Na, wer ist wohl Eigentümer und wer Besitzer? Rate mal!!

Doris: Ist doch klar, du bist jedenfalls nicht Eigentümerin.

Anita: Na siehst du, so schwer ist das nicht!

Eigentum § 903 BGB	Besitz § 854 BGB	
=	= Hier:	
Der Eigentümer kann im Rahmen der Rechtsord- nung	Besitzer kann, muss aber nicht sein.	

Doris: So weit so gut! Wenn du die Tasche deiner Schwester abgekauft hättest, dann wärst du Eigentümerin!

Anita: Ja, schon! Aber das Eigentum hängt nicht am Kaufen. Wenn sie mit die Tasche schenken würde, wäre ich auch Eigentümerin. Eigentümer wird man, wenn ... Ach halt. Lies mal die §§ 929, 930 und 931 BGB.

Sache ist	Sache ist	Sache ist	Sache bleibt
		(6) → (2)	
Eigentumserwerb durch:	Eigentumserwerb durch:	Eigentumserwerb durch:	Eigentumserwerb durch:
→	→	→	→
→		→	→

Doris lächelt: So, so! Wenn wir uns also einigen und du mir die Tasche übergibst, bin ich Eigentümerin!

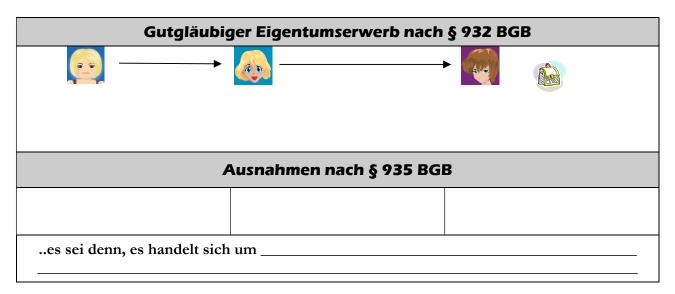
Anita: Nein, das geht nicht! Du weist ja, dass ich nicht die Eigentümerin bin. Du bist also nicht in "guten Glauben"! Nur wenn du es nicht weißt, dann kannst du Eigentümerin werden.

Doris: Wirklich? Obwohl dir die Tasche nicht gehört?

Anita: Ja! Lies mal den § 932 BGB

Doris: Tatsächlich! Ich leihe nie mehr was aus! Und wie ist das bei gestohlenen Sachen? Mir wurde gestern in der Disco mein Handy geklaut. Kann der Dieb es jetzt verkaufen und ich sehe es nie wieder?

Anita: Nein, bei gestohlenen Sachen geht das nicht. Lies mal § 935 BGB.



Doris: Jetzt komm ich aber ins Grübeln. Wie ist das, wenn ich mir ein Haus kaufe? Superman gibt es nicht, der kann es mir also nicht übergeben. Machst Du das dann?

Anita lacht: Natürlich nicht! Bei unbeweglichen Sachen gibt es andere Vorschriften, steht aber auch alles im BGB! Schau dir mal den § 925 i.V.m. § 873 BGB an.

Beim Erwerb von GRUNDSTÜCKEN erfolgt die EIGENTUMSÜBERTRAGUNG durch:

 \rightarrow (1)

 \rightarrow (2)

Doris: Aha, ein schlauer Gesetzgeber!

Gesetzesauszüge aus dem BGB:

- § 449: (1) Hat sich der Verkäufer einer beweglichen Sache das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehalten, so ist im Zweifel anzunehmen, dass das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen wird (Eigentumsvorbehalt). (2) Auf Grund des Eigentumsvorbehalts kann der Verkäufer die Sache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. (3) Die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts ist nichtig, soweit der Eigentumsübergang davon abhängig gemacht wird, dass der Käufer Forderungen eines Dritten, insbesondere eines mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmens, erfüllt.
- § 854: (1) Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht. (2) Die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers genügt zum Erwerb, wenn der Erwerber in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben.
- § 873 (1) Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück, ... ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.
- (2) Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen notariell beurkundet ... sind oder wenn der Berechtigte dem anderen Teil eine den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechende Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat.
- § 903 Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.
- § 925: (1) Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück nach § 873 erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers (Auflassung) muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor einer zuständigen Stelle erklärt werden. Zur Entgegennahme der Auflassung ist, unbeschadet der Zuständigkeit weiterer Stellen, jeder Notar zuständig ...
- § 929: Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.
- § 930: Ist der Eigentümer im Besitz der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.
- § 931 Ist ein Dritter im Besitz der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt. § 932 (1) Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist. In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.
- (2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.
- § 935 (1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war.
- (2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung veräußert werden.

Eigentumsvorbehalt

- 1. Auf Lieferantenrechnungen finden sich immer wieder nebenstehende Zusätze. Erläutern Sie die Bedeutung dieser Zusätze!
- 2 Erklären Sie, welche Vorteile die Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts für den Verkäufer bringen könnte!
- 3 Ein neuer Auszubildender, der den Zusatz zum ersten Mal sieht, meint: "Wenn die Artikel noch dem Lieferanten gehören, dürfen wir sie doch nicht weiterverkaufen." Der Abteilungsleiter erklärt ihm: "Wenn das so wäre, wären Einkäufe mit dieser Klausel doch sinnlos!" Wie ist die Rechtslage?
- 4 Wie könnte ein Hersteller seine Forderung gegen einen Wiederverkäufer über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinaus noch weitergehend absichern? Wählen Sie eine entsprechende Vertragsformulierung!
- 5 Erläutern Sie weitere Möglichkeiten, wie ein Verkäufer das Risiko des Forderungsausfalls verringern könnte!
 - -
 - _
 - -
 - -
- 6 Ein Hersteller möchte **alle Forde- rungen** nicht nur einzelne an seine auf Rechnung kaufenden Stammkunden absichern. Wie könnte dies
 auf dem Wege des Eigentumsvorbehalts erreicht werden?
- 7 Wie könnte ein erweiterter Eigentumsvorbehalt formuliert werden?

"Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum" oder "Eigentumsvorhehalt gemäß § 449 BGB bis zur restlosen Bezahlung"

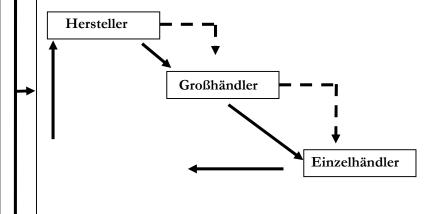
Rechte des Verkäufers

- bei Zahlungsverzug
- **** bei Konkurs
- ù bei Pfändung beim Käufer

Erlöschen des Eigentumsvorbehaltes durch

- 7
- 7
- <u>.</u>
- •

Verlängerter Eigentumsvorbehalt



Erweiterter Eigentumsvorbehalt

"Der Käufer tritt alle bestehenden und künftigen Forderungen aus dem Weiterverkauf der vom Lieferanten gelieferten Waren an diesen ab!"